

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SHAMROCK-HTT E.U.

Stand 01.09.2016

I. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr des protokollierten Einzelunternehmens shamrock-htt e.U., A-4674 Gaspoltshofen, Oberaffnang 15, FN 436040 k (in der Folge kurz „Auftragnehmer“) gelten ausschließlich die nachstehenden AGB; sie sind auch für alle künftigen Geschäfte verbindlich, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners des Auftragnehmers (in der Folge kurz „Auftraggeber“) – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

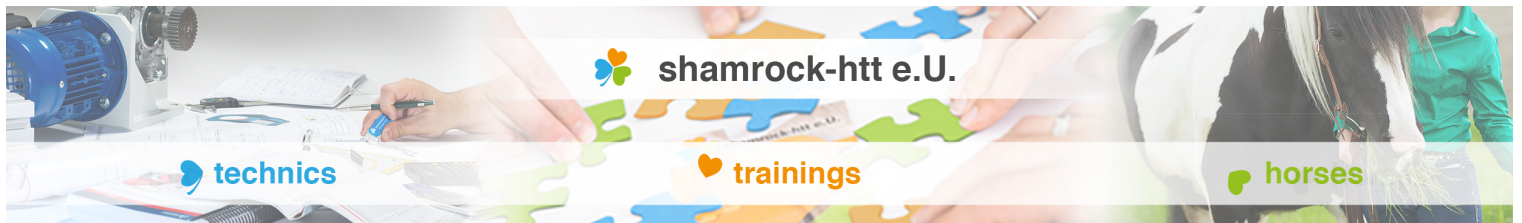
II. Umfang des Beratungsauftrages, Stellvertretung

Der Umfang des konkreten Beratungsauftrages richtet sich nach der jeweils getroffenen individuellen Vereinbarung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen. Hierdurch entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber. Vertragspartner des Auftraggebers ist in jedem Fall der Auftragnehmer.

III. Berichterstattung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des beauftragten Werkes weisungsfrei, ist an keinen bestimmten Arbeitsort oder an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden und handelt in eigener Verantwortung.



Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber allerdings über seine Tätigkeit, die seiner Mitarbeiter und beauftragter Dritter regelmäßig Bericht zu erstatten. Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit nach Abschluss des Auftrages.

IV. Recht auf Nennung des Auftraggebers als Referenz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Umstand der Beauftragung durch den Auftraggeber sowie die Art der zu erbringenden Leistung gegenüber Dritten, insbesondere durch Erwähnung auf seinen Internetauftritten (Homepage, Soziale Medien), als Referenz zu nennen.

Zu diesem Zweck stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein zur Veröffentlichung geeignetes Logo seines Unternehmens zur Verfügung. Der Auftraggeber überträgt durch das Zurverfügungstellen seines Logos sämtliche bestehenden Rechte daran (insbesondere Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte sowie ähnliche Rechte) nicht-exklusiv an den Auftragnehmer.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass während der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bewegte und unbewegte Bilder über die Leistungserbringung angefertigt werden, auf denen auch Teilnehmer erkennbar sind. Der Auftraggeber stimmt der Veröffentlichung dieser Bilder auf Werbematerialien und den Internetauftritten des Auftragnehmers bedingungslos zu.

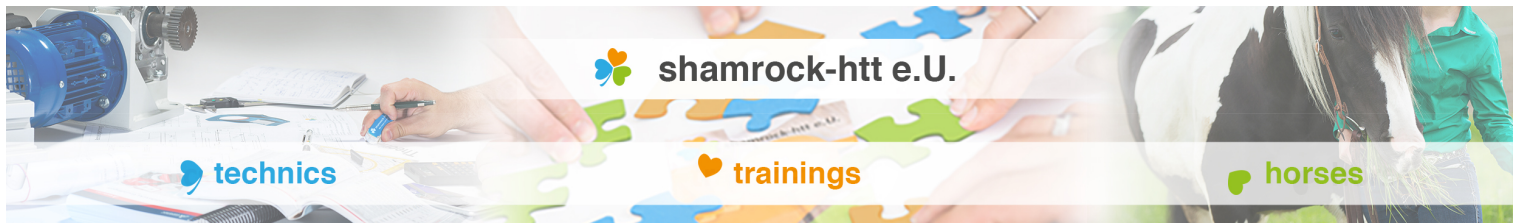
V. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

Der Auftraggeber hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter sowie eine etwaig eingerichtete Arbeitnehmervertretung bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

VI. Honorar

Das Honorar des Auftragnehmers wird individuell vereinbart. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, sind 50% des vereinbarten Honorars bei Beauftragung zur Bezahlung fällig, das restlich vereinbarte



Honorar steht dem Auftragnehmer nach Vollendung des Werkes zu. Er ist jedoch auch berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch nicht berührt.

VII. Stornobedingungen

Bis spätestens 14 Tage vor einem vereinbarten Termin kann dieser einseitig vom Auftraggeber ohne Angabe von Gründen kostenlos aufgelöst werden.

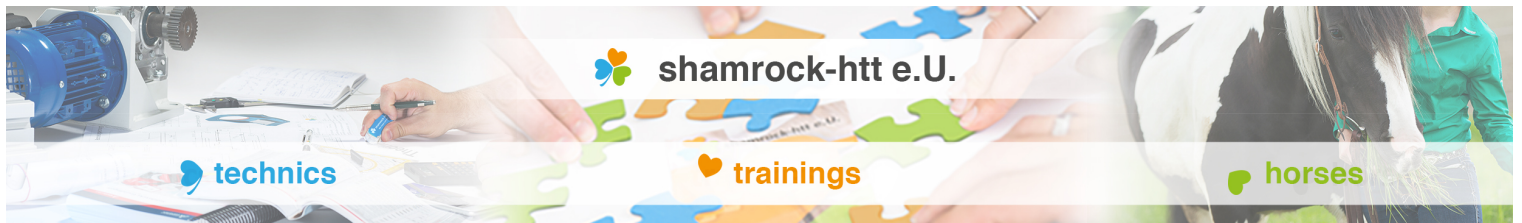
Innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen vor einem vereinbarten Termin ist ein Rücktritt vom Vertrag durch einseitige Erklärung des Auftraggebers nur unter Entrichtung der folgenden Stornogebühren möglich:

- bis 7 Tage vor dem Termin 25% des vereinbarten Honorars
- bis 48 Stunden vor dem Termin 50% des vereinbarten Honorars
- innerhalb von 48 Stunden vor dem Termin 100% des vereinbarten Honorars

Die Stornogebühr wird mit der Erklärung des Auftraggebers zur Zahlung fällig.

VIII. Geistiges Eigentum

Vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffene Werke (Berechnungen, Entwürfe, Muster, Berichte, Analysen und sonstige Unterlagen) bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung durch den Auftraggeber, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Keinesfalls



entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber Dritten.

Die vom Auftragnehmer ausgegebenen Unterlagen können vom Auftragnehmer bei Nichterteilung eines Auftrages zurückgefordert werden.

IX. Geheimhaltung/Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu zeitlich unbegrenztem Stillschweigen über den gesamten Inhalt des Auftrages, sowie über alle ihm durch die Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangenden Informationen, Umstände und geschäftlichen Angelegenheiten des Auftraggebers, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Der Auftragnehmer ist von dieser Schweigepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern und Dritten, denen er sich zur Aufgabenerfüllung bedient, entbunden, hat jedoch die Schweigepflicht auf diese Personen zu überbinden und haftet für deren Verstoß wie für einen eigenen.

Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses vom Auftragnehmer verarbeitet werden.

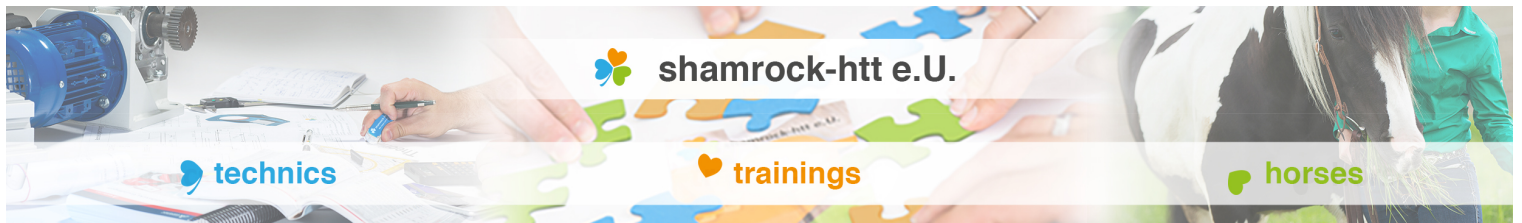
X. Haftung und Schadenersatz

Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nicht.

Ein etwaiges Verschulden des Auftragnehmers hat der Auftraggeber zu beweisen.

Die Haftung des Auftragnehmers verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber binnen 3 Jahren ab vollständiger Leistungserbringung.

Allfällig zu Recht bestehende Ersatzansprüche des Auftraggebers sind jedenfalls mit dem Wert der Auftragssumme des jeweiligen Auftrags bzw. allenfalls einer den Schaden deckenden Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers begrenzt.



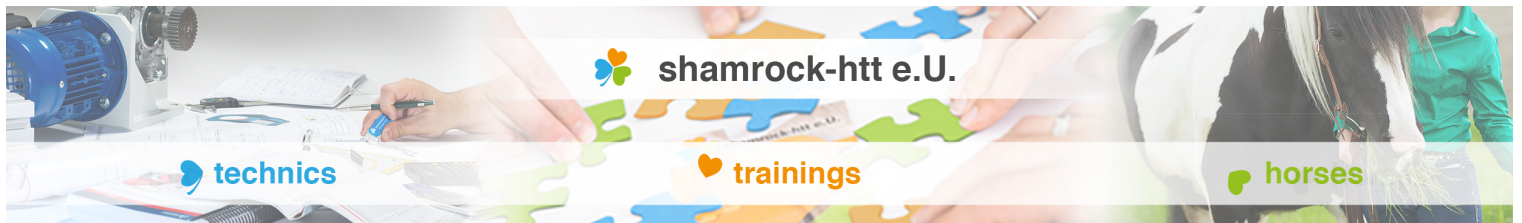
Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, aufgrund von Schädigungen, die diese dem Auftraggeber – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber – zufügen.

Sofern, in welchem Fall auch immer, eine Pönale zulasten des Auftragnehmers vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

Im Zuge der Auftragserfüllung durch den Auftragnehmer ist es auf Wunsch des Auftraggebers auch möglich, pferdegestützte Trainings zu erhalten. Für die Inanspruchnahme einer Leistung, die unter Beiziehung von Pferden erfolgen soll, gelten ergänzend nachfolgende Bestimmungen:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich für den Fall von Reiteinheiten durch zweckentsprechende Kleidung und das Tragen eines gut sitzenden Reithelms zu schützen. Für Verletzungen, die aus einer nicht zweckentsprechenden Kleidung und/oder dem Fehlen eines Reithelms entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht, sofern nicht eine zwingende gesetzliche Regelung entgegensteht. Das Reiten bzw. der Umgang mit Pferden ohne entsprechende Schutzkleidung stellt jedenfalls eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten dar. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Verunreinigungen und/oder Beschädigungen der Kleidung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Umgang mit Pferden bzw. das Reiten immer mit einem gewissen Verletzungsrisiko verbunden ist, da es sich bei Pferden um lebende Wesen handelt, deren Aktionen und Reaktionen nicht immer vorhersehbar sind. Dementsprechend hat der Auftraggeber den Anweisungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Umgang mit Pferden stets Folge zu leisten und den Tieren mit der entsprechenden Vorsicht zu begegnen; ein Zuwiderhandeln gegen die ausdrückliche Anweisung des Auftragnehmers entbindet diesen von jeglicher Haftung für Schäden des Auftraggebers, sofern keine zwingende gesetzliche Norm entgegensteht.



XI. Aufrechnungs- und Zurück-behaltungsverbot

Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber lediglich mit gerichtlich festgestellten oder ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Im Übrigen ist die Kompensation ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen unter Hinweis auf Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatz-ansprüche zurückzuhalten.

XII. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber einschließlich Streitigkeiten über den Abschluss, die Rechtswirksamkeit, die Änderung und die Beendigung dieser Rechtsgeschäfte wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 4675 Gaspoltshofen vereinbart.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte ein oder mehrere Punkt(e) dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben davon die übrigen Punkte unberührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Punktes gilt ein solcher als vereinbart, der rechtswirksam ist und dem wirtschaftlichen Zweck des unwirksamen Punktes am Nächsten kommt.